

Satzung

des

TuS Zimmersrode

Stand 05.April 2014

§ 1 Name und Sitz

Der am 6. August 1911 gegründete Verein führt den Namen:

Turn- und Sportverein 1911 Zimmersrode e.V.

und hat seinen Sitz in 34599 Neuental (Ortsteil Zimmersrode). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fritzlar unter der Nr. 111 eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, sowie insbesondere die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft aller Sporttreibenden und mit den Sport Verbundenen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1. die Abhaltung von geordneten Sport- und die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen in dem zu dem Verein gehörenden Sparten
 - 2.2. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - 2.3. Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

1. Landessportbund Hessen e.V.
2. zuständigen Landesverband
3. zuständigen Spitzenverband des DSB.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LSBH für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1.1. ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - 1.2. Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
 - 1.3. Jugendliche (14 – 17 Jahre)
 - 1.4. Ehrenmitglieder
2. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen benannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereins.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

6. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
7. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
8. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
9. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären ist,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
4. 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
5. durch schriftlichen Ausschluss bei einem Verhalten, das den Verein schädigen würde. Dieser Ausschluss ist durch den Vorstand zu beschließen.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche, Jugend- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichen des 18. Lebensjahres sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder unter 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines/r Abteilungsleiters/in oder Übungsleiter/in/Mannschaftsverantwortlichen in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied nach schriftlicher Mahnung mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstands und der ihm bestellten Organe in allen Angelegenheiten des Vereins, den Anordnungen der Spartenleiter/innen und Übungsleiter/innen in den betreffenden Angelegenheiten des Sports Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit in der Beitragsordnung geregelt ist.
2. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich bei Eintritt in den Verein, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID: DE932220000042624 und der Mandatsreferenz: TuS+Mitgliedsnummer halbjährlich zum 01.02. und 01.08. ein. Fällt der Stichtag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
3. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf oder ist das Konto erloschen, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragserhebung sowie eventueller Rücklastschriften entstehenden Kosten.
4. Sonderbeiträge, nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen, können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden. Weiterhin sind Arbeitsleistungen nach näherer Weisung durch den Vorstand zu erbringen.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen / Ausschluss

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 - 1.1. Ermahnung,
 - 1.2. Verweis,
 - 1.3. Angemessene Geldstrafe,
 - 1.4. Sperre.
2. Durch den Vorstand können Mitglieder schriftlich ausgeschlossen werden und zwar
 - 2.1. bei groben Verstößen gegen die Vereinsatzung,
 - 2.2. wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 - 2.3. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - 2.4. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.
3. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Ausgeschlossenen kein Rechtsbehelf mehr zu. Das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen, Jugend- und Ehrenmitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt. Die Einladung muss spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder durch zweimalige Bekanntgabe in den Neuentaler Nachrichten erfolgen mit Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - 2.1. Jahresbericht des Vorstand,
 - 2.2. Kassenbericht und Bericht der Prüfer,
 - 2.3. Entlastung des Kassenwarts, bzw. des Vorstands vor Neuwahlen
 - 2.4. Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer), soweit dies erforderlich ist,
 - 2.5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und Anträge der Mitglieder, die schriftlich 1 Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eingereicht werden,
 - 2.6. Verschiedenes.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des /der 1. Vorsitzenden bzw. des/der Versammlungsleiters/in.
4. Änderungen der Satzung können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, erfolgt diese durch Handaufheben. Kandidieren zwei oder mehr Mitglieder, muss schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen. Mitglieder, die nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

5. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern zu bestellen. Er hat die Aufgabe die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.
6. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer, der vor jeder Versammlung zu bestimmen ist, zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
8. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder vorliegt. Sie ist drei Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen und hat spätestens binnen 6 Wochen stattzufinden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1. dem/der 1. Vorsitzenden
 - 1.2. dem/der 2. Vorsitzenden
 - 1.3. dem/der 1. Kassierer/in
 - 1.4. dem/der 1. Schriftführer/in.

Mitarbeiter des Vorstands, die beratend dem Vorstand beistehen, sind:

 - 1.1.1. der/die 2. Kassierer/in
 - 1.1.2. der/die 2. Schriftführer/in
 - 1.1.3. der/die Leiter/in der Sparten
 - 1.1.4. der/die Jugendleiter/innen
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die 1. Kassierer/in und der/die 1. Schriftführer/in.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter immer der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis des Vereins darf der/die 2. Vorsitzende seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ausüben.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Vereinsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen von ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Die ordentlichen Einnahmen sind zusätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.
7. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - 7.1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 7.2. die Bewilligung von Ausgaben,
 - 7.3. Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern. Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstands unter genauer Angabe des Beschlussgegenstands herbeigeführt werden. Das Protokoll ist von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

8. Der Vorstand beschließt über die Verteilung und Zuordnung einzelner Aufgaben. Die Aufgabenverteilung kann in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden. Diese kann vorsehen, dass weitere Vereinsmitglieder kooptiert werden. Er kann eine Ehrenordnung beschließen. Ehrenvorsitzende haben das Recht der Teilnahme an den Vorstandssitzungen.
9. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.

§ 15 Ehrungen

Für Ehrungen findet die gesonderte Ehrungsordnung des TuS 1911 Zimmersrode e.V. Anwendung.

§ 16 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshaupt-versammlung) auf jeweils 2 Jahre gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 17 Auflösungsbestimmung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen oder eine Änderung des Vereinszwecks ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Vorstand mit Mehrheit oder 1/3 der Mitglieder müssen dies vorher schriftlich beantragen. Die Mitgliederversammlung muss unter Angabe des Antrags und seiner Begründung ordnungsgemäß einberufen werden. Sämtliche Verbindlichkeiten müssen erfüllt sein. Nach Auflösung des Vereins, sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuental, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Ortsteil Zimmersrode verwenden muss.

§ 18 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportstätten und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05. April 2014 beschlossen und ersetzt die Version vom 10. März 2012.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender